

Markt Neubrunn

mit Böttigheim



Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates Neubrunn

Sitzungsdatum: Montag, den 09.04.2018
Beginn: 19:30 Uhr
Ende: 22:00 Uhr
Ort: Sitzungssaal des Rathauses Neubrunn

Anwesenheitsliste

Vorsitzender

Menig, Heiko

Mitglieder des Marktgemeinderates

Baumann, Heike
Dengel, Peter
Faulhaber, Richard
Fischer, Rüdiger
Gugel, Andreas
Hellmann, Alfred
Hofmann, Horst
Holtröhr, Gerhard
Klingler, Peter
Kohlhepp, Elke
Reinhart, Sebastian
Rieck, Elisabeth
Seubert, Elmar
Stieber, Wolfgang

Schritfführer/in

Stadtmüller, Gabi

Abwesende und entschuldigte Personen:

Der Vorsitzende erklärte die anberaumte Sitzung für eröffnet und stellte die ordnungsgemäße Ladung sowie die Anwesenheit der Mitglieder des Marktgemeinderates Neubrunn fest.

Der Vorsitzende stellte weiter fest, dass die Mehrheit des Marktgemeinderates Neubrunn anwesend und stimmberechtigt ist. Der Marktgemeinderat Neubrunn ist daher beschlussfähig (Art. 47 GO).

Die Niederschrift der letzten Sitzung wurde im Ratsinformationssystem veröffentlicht.

Einwendungen sind nicht erhoben worden. Die Niederschrift gilt daher als genehmigt.

Öffentliche Sitzung

TOP 1	Errichtung einer Garage und eines Carports Fl. Nr. 7 Gemarkung Böttigheim
--------------	--

Sachverhalt:

Das Anwesen liegt im Ortskern, es gilt somit § 34 BauGB. Die Garage nebst Carport fügt sich in die gegebene Umgebungsbebauung ein. Die Garage und der Carport werden im Bereich der abgerissenen Scheune errichtet. Die Nachbarunterschriften liegen vor. Seitens der Verwaltung werden keine Bedenken gegen das Bauvorhaben gesehen.

Beschluss:

Zum Bauvorhaben wird das gemeindliche Einvernehmen erteilt.

einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

TOP 2	Einrichtung einer Parkzone für den Bereich der Straßen Hauptstraße, Krumme Gasse und Geiersberg
--------------	--

Gemeinderätin Elisabeth Rieck erscheint zur Sitzung.

Sachverhalt:

Im Jahr 2017 wurde durch Beschlussfassung des Gemeinderates und des Grundstücks- und Bauausschusses für den Bereich des Quartiers Hauptstraße, Krumme Gasse, Geiersberg eine Parkzone beschlossen. Aufgrund des Beschlusses des Grundstücks- und Bauausschusses vom 29.05.2017 wurde nach Unterrichtung des Gemeinderates die entsprechende verkehrsrechtliche Anordnung mit Datum 23.06.2017 verfügt. Nunmehr wurden im März 2018 die seinerzeit markierten Eckpunkte der Parkstände erneut angesprüht und damit deutlich hervorgehoben, um die Parkstände entsprechend einzuzichnen. Diese Kennzeichnung führte nunmehr zu einer Terminbitte eines Teils der Anwohner. Es fand am 29.03.2018 ein Termin mit einigen Anwohnern vor Ort statt, in welchem sich die anwesenden Anwohner gegen die Einzeichnung der Parkstände aussprachen. Es wurden Bedenken geäußert, dass gerade im Bereich des Friedhofs, bei Ausweisung der Parkstände ein Ausfahren mit einem Gespann aus den Hofeinfahrten nicht mehr möglich sein wird. Die Anwohner sprachen sich dafür aus, wenn schon eine Regelung zur Verkehrsberuhigung und Lenkung getroffen werden soll, hier eine Einbahnstraßenregelung sinnvoller wäre.

Aufgrund des Gespraches regt die Verwaltung an, den Vollzug des Beschlusses auszusetzen und hier in einer Anliegerversammlung die Thematik und die sich ergebenden Bedenken zu besprechen.

Zunachst soll die Polizei nochmals dazu gehort werden, ob eine Einbahnstrae sinnvoll ware. Auerdem ist die Strecke vor und nach dem Torhaus evtl. getrennt zu sehen.

Der Gemeinderat spricht sich dafur aus, dass eine Anliegerversammlung vor der Gemeinderatssitzung im Mai 2018 stattfinden soll, bei der die Situation nochmals erlautert und versucht wird, gemeinsam Losungen zu finden. Aus diesem Grund soll der Beschluss ausgesetzt werden.

Beschluss:

Der Vollzug der Einrichtung einer Parkzone im Quartier Hauptstrae, Krumme Gasse, Geiersberg wird ausgesetzt. Es wird durch den Gemeinderat und die Verwaltung in einer Anliegerversammlung bis zur nachsten Gemeinderatssitzung im Mai 2018 die Thematik besprochen. Danach wird sich der Gemeinderat erneut damit befassen.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 3 Erstellung eines Gewasserentwicklungskonzeptes (GEK) fur den Muhlbach unter interkommunaler Zusammenarbeit

Sachverhalt:

Ausgehend von einer Wohnbaugebietsausweisung in Helmstadt, welche Ausgleichsflachenbedarf auslost, wurden die Thematiken okokonto, okoflachenkataster und ggfs. auch ein Gewasserentwicklungsplan angesprochen, welche hier Losungsansatze sein konnen. Auch der Markt Neubrunn wird zukunftig vor dem Problem des Ausgleichsflachenbedarfs stehen.

Beim Gewassernachbarschaftstag am 28.11.2017 wurde von Seiten des Wasserwirtschaftsamtes auf die Moglichkeit eines Gewasserentwicklungsplanes hingewiesen. In Neubrunn wurde dieser den Muhlbach betreffen. Ausgangslage ist eine wasserwirtschaftliche Beurteilung des Gewasserbereichs Muhlbach, der aufgrund der Vergleichbarkeit mit den Gewassern „Welzbach“ (Markt Helmstadt) und „Wittwichsbach“ (Markt Kreuzwertheim) und deren Einmundung in den gleichen Abschnitt des Mains im Zusammenhang betrachtet werden wird.

Dabei hat das Gewassersystem mit den drei Bachen eine Lange wie folgt: „Welzbach“ ca. 8 km, „Muhlbach“ ca. 5 km und „Wittwichsbach“ ca. 5 km. Angedacht ist eine gemeinsame Gewasserentwicklungsplanung der drei Kommunen. Diese ware fur die Kommunen wirtschaftlicher und kostengunstiger; grundsatzlich waren aber auch separate Konzeptstellungen moglich.

Grundlage fur die Gewasserentwicklungsplanung ist die Europaische Wasserrechtsrahmenrichtlinie (WRRL). Deren Zielsetzung ist die Erreichung eines „guten Zustandes“ des Gewassers. Zustandig fur die Erreichung des Ziels fur den Muhlbach ist der Markt Neubrunn als Eigentumer des Gewassers.

Ein allgemeines Ziel eines Gewasserentwicklungsplans stellt die Erreichung eines okologisch und wasserqualitatsmaig guten Zustandes sowie den Gewasserunterhalt und die Gewasserpflege der sog. Gewasser 3. Ordnung dar, mit deren naturnaher Pflege und der Unterhalt u. a. ein besserer Wasserruckhalt und damit die Schadensvermeidung bzw. –

verringern bei Hochwasserereignissen erreicht werden soll. Um einen Anreiz für diese wasserwirtschaftlichen Ziele zu geben, wurden entsprechende Fördermöglichkeiten eingeführt.

Die Beurteilung eines Gewässers erfolgt jeweils unter den Gesichtspunkten Abflussgeschehen, Feststoffhaushalt, Morphologie, Wasserqualität und Leben durch den Vergleich des Ist Zustandes mit dem wasserwirtschaftlichen Leitbild.

Das Gewässerentwicklungskonzept bzw. Gewässerpflegeplans steht in einem Sachzusammenhang mit der Thematik Ausgleichsflächen, da die Gemeinde entsprechende Maßnahmen auch als naturschutzrechtlichen Ausgleich in die Bauleitplanung einbringen kann. Hierbei würde die Förderung entfallen.

Seitens des WWA wurde die nachfolgende Berechnung hinsichtlich der Förderung ange stellt.

Kostenberechnung für ein Gewässerentwicklungskonzept für den Markt Helmstadt

Planungsumgriff	Variante 1	Variante 2	Variante 3
	Helmstadt	Helmstadt + Neubrunn	+ Kreuzwertheim gesamter FWK 2_F151*
Gewässer 3. Ordnung			
	Welzbach	Welzbach und Mühlbach (Neubrunn)	Welzbach und Mühlbach (Neubrunn) Witwischbach
Gewässerlänge: [km]	ca. 8 km	ca. 12,5 km	ca. 18 km
Bearbeitungsumgriff (beidseitig 20 m) [ha]	32,00	50,00	72,00
Planungskosten			
Gewässerentwicklungskonzept (HOAI §32, Zone II/Mindestsatz festgelegter Leistungsumfang 100%)	14.164,00 €	16.425,00 €	18.573,08 €
+ Nebenkosten 5%	708,20	821,25	928,65
Gesamtkosten GEK, Netto	14.872,20 €	17.246,25 €	19.501,73 €
+ 19% Mehrwertsteuer	2.825,72 €	3.276,79 €	3.705,33 €
Gesamtkosten GEK (brutto)	17.697,92 €	20.523,04 €	23.207,06 €
Eigenanteil bei 75% Förderung	4.424,48 €	5.130,76 €	5.801,77 €
Förderung	13.273,44 €	15.392,29 €	17.405,30 €

*Flusswasserkörper 2_F151 Welzbach und Mühlbach (Neubrunn); Witwischbach

aufgestellt WWA AB, 07.03.2018

Der Markt Helmstadt und der Markt Kreuzwertheim haben sich bereits per Gemeinderatsbeschluss für die gemeinsame Erstellung eines GEK ausgesprochen.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, hier einer gemeinsamen GEK-Erstellung zuzustimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Aufstellung eines Gewässerentwicklungskonzeptes (GEK) bzw. Gewässerpflegeplans für den Mühlbach. Es besteht Einverständnis, dass eine gemeinschaftliche Planung und Konzepterstellung mit den Marktgemeinden Helmstadt und Kreuzwertheim erfolgt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 4 Bebauungsplan "Kirchenberg" - weitere Planungsvarianten

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat zusammen mit dem beauftragten Planungsbüro gemäß den Vorgaben aus der Gemeinderatssitzung vom 20.03.2018 die bestehenden Überlegungen weiterverfolgt. Variante 6 berücksichtigt nunmehr eine Anbindung über die St. Georg-Straße, auch wurden die Grundstücksgrößen entsprechend verkleinert. Es entstehen hier jetzt mehr Grundstücke, es entstehen aber auch mehr Verkehrsflächen. Seitens der Verwaltung wurde angeregt, den südlich gelegenen Feldweg in den Umfang eines Fußweges zurückzunehmen und die Restflächen den Grundstücken zuzuschlagen. Eine Wegverbindung im Umfang einer Feldwegbreite ist hier zukünftig eigentlich nicht mehr nötig. Die Flächen 3158 und 3159 sind auch ohne dieses Feldwegstück erreichbar.

Die Variante 7 zeigt nunmehr die Feldwegreduzierung auf einen Fußweg auf. Grundsätzlich kann überlegt werden, inwieweit die Feldwegbreite erhalten werden soll, da in diesem Weg der Kanal zum Liegen kommen wird. Wie eine Anbindung der südlich gelegenen Flächen möglich wäre, zeigt Variante 8 auf. Nach Meinung der Verwaltung sollte hier aber von der eingeplanten „Verdrückung/ Verziehung“ der Straße abgesehen werden, um die in Variante 7 gegebenen Grundstücke möglichst beizubehalten. Es wäre hier ggfs. anzudenken, die Straße senkrecht auf die ursprünglich zur Erschließung der südlichen Flächen angedachten Erschließungsstraße verlaufen zu lassen.

Es wird nunmehr seitens der Verwaltung um Entscheidung gebeten, mit welcher Variante in der Bauleitplanung weiter gearbeitet werden soll. Es ist daran gedacht, die für die weitere Bauleitplanung notwendigen Beschlüsse in der Sitzung am 17.04.2018 herbeizuführen.

Der Vorsitzende schlägt angesichts des Umstandes, dass die unter Punkt I. der nichtöffentlichen Sitzung zu treffende Entscheidung signifikant für die Auswahl der Varianten ist, vor, auf die Beschlussfassung über die Varianten in den nichtöffentlichen Sitzungsteil zu verweisen.

Beschluss:

Die Beschlussfassung über die Planungsvariante, welche im Bebauungsplan „Kirchenberg“ umgesetzt werden soll, wird in die nichtöffentliche Sitzung verwiesen. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in der nächsten öffentlichen Sitzung bekanntzugeben.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 5 Beratung und Beschluss der Vorschlagslisten Jugend-/Schöffenwahl

Sachverhalt:

In diesem Jahr findet für die Geschäftsjahre 2019 - 2023 wieder die Wahl der Schöffen statt. Die Gemeinde ist gem. §36 (1) GVG verpflichtet, alle 5 Jahre eine Vorschlagsliste für Schöffen aufzustellen.

Schöffen sind ehrenamtliche Richter am Amtsgericht und bei den Strafkammern des Landgerichts und stehen grundsätzlich gleichberechtigt neben den Berufsrichtern. Das verantwortungsvolle Amt eines Schöffen verlangt in hohem Maße Unparteilichkeit, Selbstständigkeit und Reife des Urteils, aber auch geistige Beweglichkeit und – wegen des anstrengenden Sitzungsdienstes – körperliche Eignung.

„Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Berufsrichter aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil.“ §§30 (1), 77 GVG

Am 30.01.2018 versendete der Präsident des Landgerichts Würzburg das Schreiben über die Vorbereitung der Sitzungen der Schöffengerichte und Strafkammern. Hierbei wurde bekannt, wie viele Erwachsenenschöffen jede Gemeinde melden muss. Für Neubrunn wurden 5 Erwachsenenschöffen berechnet. Vorgeschrieben ist, dass jede Gemeinde die doppelte Anzahl an berechneten Erwachsenenschöffen zu melden hat. Für Neubrunn sind deshalb 10 Personen bis zum 05.06.2018 zu melden.

Hierbei kann sich jeder für die Vorschlagsliste der Erwachsenenschöffen bei der eigenen Gemeinde vorschlagen lassen oder selbst vorschlagen, der

- die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt. (§31 GVG)
- keine Vorstrafen besitzen. (§32 GVG)
- bei Beginn der Amtsperiode älter als 25 und jünger als 70 ist. (§33 (1), (2) GVG)
- in der Gemeinde wohnt. (§33 (3) GVG)
- gesundheitlich fit genug ist, das Amt ausüben zu können. (§33 (4) GVG)
- der deutschen Sprache mächtig ist. (§33 (5) GVG)
- nicht in Vermögensverfall geraten ist. (§33 (6) GVG)

Ungeeignete Personen gem. § 34 GVG sind z.B.:

- Bundespräsident
- Mitglieder der Bundesregierung oder Landesregierung
- Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare, Rechtsanwälte
- Gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte
- Religionsdiener

Die Vorschlagsliste der Erwachsenenschöffen soll gem. §36 (2) GVG alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigen.

Am 08.02.2018 wurde deshalb eine Bekanntmachung der Jugend- und Erwachsenenschöffenwahl im Rainberg Boten veröffentlicht.

Am 12.02.2018 versendete das Landratsamt Würzburg ein Schreiben über die Aufstellung der Vorschlagsliste der Jugendschöffen bei den Jugendschöffengerichten und Jugendstrafkammern. Eine Anzahl ist hier nicht bestimmt worden, da gem. § 35 JGG die Vorschlagsliste des Jugendschöffenwahlausschuss (nicht die der Gemeinde) erst als Vorschlagsliste im Sinne des §36 GVG gilt. Die Gemeinde setzt die Personen daher nicht auf die Vorschlagsliste, sondern schlägt sie nur für die Liste des Jugendschöffenwahlausschusses des Landratsamtes Würzburg bis zum 24.04.2018 vor. Grundsätzlich gelten für die Jugendschöffen die gleichen Voraussetzungen wie für die Erwachsenenschöffen. Allerdings sollten die Jugendschöffen, gem. § 35 (2) JGG, zusätzlich eine erzieherische Befähigung haben und in der Jugenderziehung erfahren sein.

Am 16.02.2018 wurde die Bekanntmachung der Jugend- und Erwachsenenschöffenwahlen in den Aushangkästen bekannt gemacht.

Am 08.03.2018 wurde nochmals im Rainberg Boten über die Jugend- und Erwachsenenschöffenwahl informiert.

Für die Aufnahme in die Listen ist die Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung erforderlich. (§36 (1) GVG)

Nach dem Beschluss über die Vorschlagslisten der Schöffen müssen die Listen eine Woche lang öffentlich ausgelegt werden.

Nach dieser Woche kann, gerechnet vom Ende der Auflegungsfrist, schriftlich oder zu Protokoll mit der Begründung Einspruch erhoben werden, dass in die Vorschlagsliste Personen aufgenommen sind, die nach §32 GVG nicht aufgenommen werden durften oder nach §§33, 34 GVG nicht aufgenommen werden sollten.

Ablehnungsgründe wären gem. §35 GVG z. B.:

- 2 aufeinanderfolgende Amtsperioden
- Ärzte, Krankenschwestern, Hebammen etc.
- Personen die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder in der Amtszeit vollenden würden
- bei Glaubhaftmachung, dass das Ehrenamt eine erhebliche Gefährdung oder Beeinträchtigung der Lebensgrundlage darstellt

Die Vorschlagsliste wird dann an den Schöffenwahlausschuss des Amtsgerichtes Würzburg (spätestens bis 05.06.2018) bzw. den Jugendschöffenwahlausschuss des Landratsamtes Würzburg (spätestens bis 24.04.2018) geschickt.

Die Vorschläge werden aufgelegt.

TOP 5.1 Persönliche Beteiligung von Gemeinderäten betreffend Vorschlagsliste Erwachsenenenschöffen

Beschluss:

Die Gemeinderäte Peter Klingler, Alfred Hellmann, Elke Kohlhepp, Peter Dengel und Sebastian Reinhart sind persönlich beteiligt und haben an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 5.2 Beschluss über die Vorschlagsliste Erwachsenenenschöffen

Beschluss:

Der Vorschlagsliste der Erwachsenenenschöffen wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 10 Nein 0

TOP 5.3 Persönliche Beteiligung von Gemeinderäten betreffend Vorschläge als Jugendschöffen weiblich
--

Beschluss:

Die Gemeinderäte Alfred Hellmann, Peter Klingler und Peter Dengel sind persönlich beteiligt und haben an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 5.4 Beschluss über die Vorschläge der Jugendschöffen weiblich

Beschluss:

Den Vorschlägen für die Liste der weiblichen Jugendschöffen wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 12 Nein 0

TOP 5.5 Persönliche Beteiligung von Gemeinderäten betreffend Vorschläge als Jugendschöffen männlich

Beschluss:

Die Gemeinderäte Peter Dengel und Horst Hofmann sind persönlich beteiligt und haben an der Beratung und Abstimmung nicht teilgenommen.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 5.6 Beschluss über die Vorschläge der Jugendschöffen männlich

Beschluss:

Den Vorschlägen für die Liste der männlichen Jugendschöffen wird zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

TOP 6 Erstellung von Energieausweisen für gemeindliche Gebäude

Sachverhalt:

Es wurde festgestellt, dass für die gemeindlichen Gebäude keine Energieausweise erstellt wurden. Seit der EnEV 2009 besteht aber die Verpflichtung den Energieausweis in öffentlich genutzten Gebäuden auszuhängen. Daher hat die Verwaltung bei zugelassenen Büros entsprechende Angebote zur Erstellung eingeholt.

Angefragt wurde die Erstellung von Energieausweisen für die gemeindlichen Gebäude Rathaus Neubrunn, Turnhalle Neubrunn, Rathaus Böttigheim und Kindergarten Böttigheim. Von der Erstellung eines Energieausweises für die Frankenlandhalle wurde abgesehen. Dieser wird bei Umsetzung der Sanierung im Rahmen selbiger zu erstellen sein.

Angefragt wurden 8 Firmen / Büros. Die Angebotsspanne liegt zwischen 1.416,10 € und 4.760,- €.

Die Vergabe erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

TOP 7 Spielplatzinitiative

Sachverhalt:

Die Verwaltung hat an der Ausschreibung Spielplatzinitiative von Kompan teilgenommen. Es wurde mit der Idee der Umsetzung eines „Mehrgenerationenspielplatzes“ am Wettbewerb teilgenommen. Die sozialen Gesichtspunkte für unseren Ort und die Darlegung der Verwaltung haben nunmehr dazu geführt, dass am 18.04.2018 eine Begehung mit einem Vertreter von Kompan Spielgeräte stattfinden wird. Es wird ein Konzept erarbeitet, mit welchem wir dann am weiteren Wettbewerb teilnehmen. Notwendige Eigenmittel neben einem Grundstück sind 5.000 € und die Mithilfe beim Aufbau. Umgesetzt werden soll der Spielplatz, sofern wir entsprechendes Glück haben und der Spielplatz bei uns errichtet wird, noch im Jahr 2018. Der zu erlangende Zuschuss wird maximal 40.000 € betragen.

Beschluss:

Der Wettbewerbsteilnahme wird nachträglich zugestimmt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 8 Klärschlammverwertung Absichtserklärung zur Monoverbrennung

Sachverhalt:

Im Rahmen einer Veranstaltung zum Thema Klärschlammverwertung am 07.02.2018, zu welcher das Landratsamt Würzburg geladen hatte, wurde ein Konzept für eine mögliche Klärschlammverwertung im Landkreis Würzburg durch den Zweckverband Abfallwirtschaftlicher Raum Würzburg vorgestellt. Die Notwendigkeit der Eruiierung von Entsorgungswegen für den anfallenden Klärschlamm ist durch die AbfKlärV (2017) notwendig. Zukünftig wird es so gut wie keine Entsorgungsmöglichkeiten mehr durch die Ausbringung auf landwirtschaftlichen Flächen geben.

Die landwirtschaftliche Entsorgung wird durch erhöhte Auflagen um bis zu 100 % zurückgehen. Die Entsorgung in Renaturierungsgebieten wird schwieriger bis gar nicht mehr möglich.

Der derzeitige Entsorgungsweg wird voraussichtlich in 4 -5 Jahren nicht mehr möglich sein.

Es müssen andere Entsorgungsmöglichkeiten gesucht werden. Da hier Kommunen vor der gleichen Problemlage stehen, reifte in der Veranstaltung der Wille, diese Problematik im Landkreis Würzburg gemeinschaftlich über kommunale Grenzen hinweg zu lösen.

Möglich wäre die Entsorgung über eine sog. Monoverbrennungsanlage mit einer entsprechenden Bunkerkapazität zur Zwischenlagerung der Schlämme.

Zwar wäre grundsätzlich auch die Verbrennung der von Schlämmen im bestehenden Heizkraftwerk in Würzburg möglich, dies aber nur im Umfang von 20 -25 % der Gesamtverbrennungsmasse. Eine Verbrennung der im Landkreis anfallenden Klärschlämme ist technisch und aufgrund der notwendigen Kapazitäten ohne eine Monoverbrennung nicht möglich. Auch andere Verbrennungsanlagen haben nur begrenzte Kapazitäten.

Nach derzeitigen Prognosen müsste eine solche Verbrennungsanlage ein Verbrennungsvolumen von ca. 50.000 Tonnen im Jahr haben, um wirtschaftlich zu arbeiten. Dieses Volumen

könnte durch die Landkreisgemeinden, die Stadt Würzburg und weitere potenzielle Gemeinden aus den Landkreisen Kitzingen und Ansbach aufgebracht werden.

Für weitergehende Einzelheiten wird auf die beigefügte Präsentation aus der Veranstaltung hingewiesen.

Zur Umsetzung einer gemeinschaftlichen Lösung ist eine Absichtserklärung der beteiligungswilligen Gemeinden notwendig.

Seitens der Verwaltung wird eine solche Absichtserklärung zur weiterführenden gemeinsamen Zusammenarbeit ausdrücklich begrüßt, da diese eine Lösung der Klärschlammproblematik für den Markt Neubrunn darstellt. Auf uns alleine gestellt, können wir das Problem der Klärschlamm Entsorgung für die Zukunft nicht lösen.

Es wird daher empfohlen, inhaltlich die nachfolgende Erklärung für die Kläranlagen Neubrunn und Böttigheim abzugeben.

unter Bezug auf die bisherigen Informationen seitens des Landkreises Würzburg und des ZVAWS bekräftigen wir unsere Absicht, den Klärschlamm kommunaler Herkunft unserer Kläranlage/n in _____ künftig in regionaler Nähe in einer Verbrennungsanlage in kommunaler Trägerschaft behandeln zu lassen.

Sofern der ZVAWS auf dem Gelände des Müllheizkraftwerks Würzburg die Voraussetzungen schafft, den gesamten Klärschlamm unserer Anlagen zu verbrennen, beabsichtigen wir unsererseits, die entsprechenden Mengen dort zur Verbrennung anzuliefern und uns im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit rechtsverbindlich entsprechend zu verpflichten.

Wir erwarten, dass die von uns hierbei zu tragenden Kosten unter Berücksichtigung der langfristigen Entsorgungssicherheit und der Nachhaltigkeit einer regionalen Lösung auch wirtschaftlich zweckmäßig sind.

Fakultativ

Nach Verbrennung des überlassenen Klärschlammes soll die Phosphorrückgewinnung nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen erfolgen und durch den ZVAWS veranlasst werden. Uns ist bewusst, dass etwaige dadurch entstehende Kosten nicht in den Kosten der thermischen Behandlung enthalten und separat von uns auszugleichen sind.

Den ZVAWS bitten wir, die notwendigen Entscheidungen seiner Gremien sobald wie möglich herbeizuführen.

Diese Absichtserklärung dient der Klarstellung unserer Interessenlage und der Unterstützung der notwendigen Entscheidungsprozesse aller Beteiligten. Rechtliche Verpflichtungen begründet sie noch nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Der Gemeinderat befürwortet die Verbrennung von Klärschlamm.

Beschluss:

Der Markt Neubrunn gibt die Absichtserklärung für die zukünftige Zusammenarbeit zur Verbrennung der Klärschlämme aus den gemeindlichen Kläranlagen in Böttigheim und Neubrunn, wie vorgeschlagen, ab.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 9	Feuerwehrgerätehaus Neubrunn - Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns
--------------	--

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 23.03.2018 teilt die Regierung von Unterfranken die Bewilligung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns mit.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn bedingt lediglich, dass vom haushaltsrechtlichen Verbot der Förderung bereits begonnener Maßnahmen befreit wird.

Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht aufgrund der Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns nicht. Der Markt Neubrunn muss das Risiko auf sich nehmen, die Zuwendung nicht, nicht in der beantragten Höhe oder nicht zum beantragten Zeitpunkt zu erhalten. Der Markt Neubrunn muss somit das volle Finanzierungsrisiko tragen. Die anfallenden Kosten und die Folgekosten müssen nachweislich gesichert sein; die Gesamtfinanzierung der Maßnahme muss vor Baubeginn feststehen.

Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn wurde befristet bis zum 29.03.2019 erteilt. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn bis zu diesem Termin mit der Maßnahme nicht begonnen wurde.

Es wird eine Zuwendungshöhe von 329.700,00 € erwartet.

Seitens des Marktes Neubrunn muss nunmehr entschieden werden, ob und wann der bewilligte vorzeitige Baubeginn in Anspruch genommen wird.

Beschluss:

Der bewilligte vorzeitige Baubeginn wird seitens des Marktes Neubrunn angenommen und die Verwaltung mit der Umsetzung der Maßnahme beauftragt.

einstimmig beschlossen Ja 15 Nein 0

TOP 10	Bekanntgaben
---------------	---------------------

TOP 10.1	Änderungen der Gemeindeordnung
-----------------	---------------------------------------

Zum 01.04.2018 sind Änderungen der Gemeindeordnung Bayern in Kraft getreten, welche auch die Gremiumsarbeit betreffen.

Ladung öffentliche Sitzung

Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GO verpflichtet die Gemeinde, Zeitpunkt und Ort der Sitzung des Gemeinderates unter Angabe der Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekanntzumachen.

Die Rechtspraxis ging bereits bisher davon aus, dass sich dies nur auf die öffentliche Sitzung im Sinn von Art. 52 Abs. 2 Satz 1 GO bezieht. Nur bei dieser ist die Bekanntgabe erforderlich, damit Bürger und die interessierte Öffentlichkeit an der Sitzung teilnehmen können. Art.

52 Abs. 1 Satz 1 GO stellt nun ausdrücklich klar, dass sich die Pflicht auf öffentliche Sitzungen beschränkt.

Persönliche Beteiligung

Das Änderungsgesetz bereinigt den Ausschluss wegen einer persönlichen Beteiligung. Statt der bisherigen Aufzählung der relevanten Verwandtschaftsverhältnisse wird nun auf den Angehörigen-Begriff des Art. 20 Abs. 5 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz bezuggenommen.

„Art. 20 Ausgeschlossene Personen

(1) ¹In einem Verwaltungsverfahren darf für eine Behörde nicht tätig werden,

- 1. wer selbst Beteiligter ist,*
- 2. wer Angehöriger eines Beteiligten ist,*
- 3. wer einen Beteiligten kraft Gesetzes oder Vollmacht allgemein oder in diesem Verwaltungsverfahren vertritt,*
- 4. wer Angehöriger einer Person ist, die einen Beteiligten in diesem Verfahren vertritt,*
- 5. wer bei einem Beteiligten gegen Entgelt beschäftigt ist oder bei ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig ist; dies gilt nicht für den, dessen Anstellungskörperschaft Beteiligte ist,*
- 6. wer außerhalb seiner amtlichen Eigenschaft in der Angelegenheit ein Gutachten abgegeben hat oder sonst tätig geworden ist.*

²Dem Beteiligten steht gleich, wer durch die Tätigkeit oder durch die Entscheidung einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil erlangen kann. ³Dies gilt nicht, wenn der Vor- oder Nachteil nur darauf beruht, daß jemand einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht für Wahlen zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit und für die Abberufung von ehrenamtlich Tätigen.

(3) Wer nach Absatz 1 ausgeschlossen ist, darf bei Gefahr im Verzug unaufschiebbare Maßnahmen treffen.

(4) ¹Hält sich ein Mitglied eines Ausschusses (Art. 88) für ausgeschlossen oder bestehen Zweifel, ob die Voraussetzungen des Absatzes 1 gegeben sind, ist dies dem Vorsitzenden des Ausschusses mitzuteilen. ²Der Ausschuß entscheidet über den Ausschluß. ³Der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken. ⁴Das ausgeschlossene Mitglied darf bei der weiteren Beratung und Beschlußfassung nicht zugegen sein.

(5) ¹Angehörige im Sinn des Absatzes 1 Nrn. 2 und 4 sind:

- 1. der Verlobte,*
- 2. der Ehegatte oder der Lebenspartner im Sinn des Lebenspartnerschaftsgesetzes (Lebenspartner),*
- 3. Verwandte und Verschwägerte gerader Linie,*
- 4. Geschwister,*
- 5. Kinder der Geschwister,*
- 6. Ehegatten der Geschwister und Geschwister des Ehegatten sowie Lebenspartner der Geschwister und Geschwister des Lebenspartners,*
- 7. Geschwister der Eltern,*
- 8. Personen, die durch ein auf längere Dauer angelegtes Pflegeverhältnis mit häuslicher Gemeinschaft, wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind (Pflegeeltern und Pflegekinder).*

²Angehörige sind die in Satz 1 aufgeführten Personen auch dann, wenn

- 1. in den Fällen der Nummern 2, 3 und 6, die die Beziehung begründende Ehe oder Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht,*
- 2. in den Fällen der Nummern 3 bis 7 die Verwandtschaft oder Schwägerschaft durch Annahme als Kind erloschen ist,*

3. im Fall der Nummer 8 die häusliche Gemeinschaft nicht mehr besteht, sofern die Personen weiterhin wie Eltern und Kind miteinander verbunden sind.“

Zudem werden durch die Neuregelung die Ausschlussstatbestände um weitere Fälle drohender Interessenkonflikte erweitert. Ein Mitglied des Gemeinderates kann demnach an der Beratung und Abstimmung nun auch dann nicht teilnehmen, falls der Beschluss einer von ihm vertretenen „sonstigen Vereinigung“ einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann. Bisher war der entsprechende Ausschlussstatbestand auf die Vertreter von natürlichen oder juristischen Personen beschränkt. Durch die Erweiterung um den Begriff „Vereinigung“ werden nun auch beispielsweise Gesellschafter bürgerlichen Rechts ebenso, wie offene Handelsgesellschaften, nicht rechtsfähige Vereine usw. Der Begriff der Vereinigung dient als Auffangtatbestand und ist eigenständig weit auszulegen.

Geschäftsgang der Ausschüsse

Dass für die beschließenden Ausschüsse die Regelungen zum Geschäftsgang im Gemeinderat gelten, folgte bisher aus Art. 55 GO. Dieser Verweis findet sich nunmehr in den Regelungen zur Geschäftsordnung im neuen Art. 45 Abs. 2 Satz 2 GO.

Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Art. 65 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 1 GO stellt nun klar, dass die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und allen weiteren Anlagen für die gesamte Zeit ihrer Wirksamkeit entweder in Papier oder elektronisch öffentlich zugänglich zu machen sind.

Nachtragssatzungen

Art. 68 GO bestimmt, wann Gemeinden eine Nachtragshaushaltssatzung erlassen müssen. Art. 68 Abs. 3 Nr. 1 GO erweitert die bisher auf den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens und Baumaßnahmen beschränkte Ausnahme. Nunmehr erfasst diese auch Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Allgemeinen. Diese Formulierung soll es den Gemeinden insbesondere ermöglichen, unbebaute Grundstücke leichter als bisher zu erwerben.

Weiterhin sind im Änderungsgesetz Änderungen des Gemeinde- und Landkreiswahlrechts (GLKrWG) enthalten. Da diese aber erst für die nächsten allgemeinen Kommunalwahlen im März 2020 gelten, wird derzeit auf eine Darstellung selbiger verzichtet.

TOP 10.2 Arbeiten am Bolzplatz und im Schwimmbad in Neubrunn

Der Maschinenring hat gemeinsam mit einer Firma den Bolzplatz am alten Sportplatz in Neubrunn in Augenschein genommen, da dieser hergerichtet werden soll. Ein Vertikutieren des Platzes macht keinen Sinn, da der Zustand zu schlecht ist. Dies könnte günstiger gelöst werden, indem der Platz z.B. mit einer Kreiselegge bearbeitet wird und neu eingesät wird. Die einzelnen Stellen könnten auch punktuell hergerichtet werden.

Der Gemeinderat ist der Ansicht, dass der Platz im Rahmen der verfügbaren Mittel hergerichtet werden soll.

Das Vertikutieren im Schwimmbad kann durch den Maschinenring erfolgen.

TOP 11 Anfragen

TOP 11.1 Spielplatzöffnung in Böttigheim

Gemeinderätin Heike Baumann fragt, wann der Spielplatz in Böttigheim eröffnet wird. Der Schotter ist beseitigt worden, morgen soll die Schalung erfolgen. Dann wird die Sitzgarnitur aufgestellt und der Zaun angebracht. Eine Eröffnung erfolgt, sobald die Arbeiten erledigt sind.

TOP 11.2 Thema Bürgerbus

Gemeinderat Elmar Seubert teilt mit, dass sich in Böttigheim 4 Personen für das Fahren des Bürgerbusses gemeldet haben. Er moniert, dass der Bürgerbus nicht nach Werbach eingesetzt wird, um zum Arzt zu kommen. Der Gemeinderat nimmt dies zur Kenntnis. Die ersten Leasingangebote liegen vor.

TOP 11.3 Sachstand Kläranlage Böttigheim

Gemeinderat Gerhard Holtröhr fragt nach dem Sachstand zur Kläranlage Böttigheim. Zunächst muss die Satzung für die Kläranlage erneuert werden.

TOP 11.4 Krippenbau in Neubrunn

Gemeinderat Horst Hofmann fragt nach dem Sachstand zur Kinderkrippe. Diese ist bereits umgezogen. Am Freitag wird diese durch die Kindertagenaufsicht zusammen mit dem Architekten abgenommen.

TOP 11.5 Auflösung des Festausschusses

Gemeinderätin Elke Kohlhepp spricht nochmals die Auflösung des Festausschusses an. Die Meinungen dazu gehen auseinander. Es wird versucht, dies zu klären.

Heiko Menig
Erster Bürgermeister

Gabi Stadtmüller Renate
Streitenberger
Schriftführerin